

§ 3

Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt entsprechend der „Systematik der Anlernberufe“ Monate.
 Sie beginnt am und
 endet am

§ 4

Abschlußprüfung

Die Ausbildung endet mit einer Prüfung, in der festgestellt wird, ob der Jugendliche sich das für die vorgesehene Tätigkeit notwendige Wissen und Können angeeignet hat.

§ 5

Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildung nach einem Lehrplan organisiert und systematisch durchgeführt wird,
2. alle Möglichkeiten zu nutzen, den Jugendlichen zur aktiven Mitarbeit beim demokratischen Aufbau zu erziehen,
3. dem Jugendlichen innerhalb der Arbeitszeit wöchentlich fünf Stunden berufstheoretischen Unterricht zu erteilen,
4. den Jugendlichen zu regelmäßigem Besuch der Berufsschule anzuhalten,
5. die zum Besuch der Berufsschule erforderlichen Fahrtkosten zu erstatten,
6. den Jugendlichen mit den betrieblichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen,
7. für die Kontrolle des Gesundheitszustandes des Jugendlichen zu sorgen.

§ 6

Pflichten des Jugendlichen

Der Jugendliche verpflichtet sich,

1. fleißig zu lernen und alle ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen sowie das ihm anvertraute gesellschaftliche Eigentum zu schonen und zu schützen, das Berichtsheft ständig, gut und sauber zu führen,
2. die Anordnungen und Hinweise der mit der Ausbildung Beauftragten (Meister, Facharbeiter, Lehrer usw.) gewissenhaft zu befolgen und die Unfallverhütungsvorschriften streng zu beachten,
3. regelmäßig und pünktlich am festgesetzten allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsschule und am berufstheoretischen Unterricht im Betrieb teilzunehmen.

§ 7

Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich,

1. den Jugendlichen zu diszipliniertem Verhalten im Betrieb und in der Berufsschule zu erziehen und mit den für die Ausbildung verantwortlichen Vertretern des Betriebes und der Berufsschule Verbindung zu halten, um den Erfolg der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.
2. den Jugendlichen zu veranlassen, seine Pflichten und Aufgaben regelmäßig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 8

Entlohnung

Die Entlohnung beträgt im

1. Halbjahr DM
2. Halbjahr DM
3. Halbjahr DM

§ 9

Arbeitszeit und Urlaub

Für die Arbeitszeit und den Urlaub gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Lösung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann nur mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vorzeitig gelöst werden.

§ 11

Streitfälle

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitfälle ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes die Konfliktkommission in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Gültigkeit

Zusätzliche Vereinbarungen, die nach Abschluß des Vertrages zwischen den Vertragspartnern getroffen werden, müssen in einem Zusatzvertrag niedergelegt und von den am Verträge Beteiligten unterschrieben werden.

..... den 19..
 (Ort) (Datum)

.....
 (Betrieb)

.....
 (Name des Jugendlichen)

.....
 (gesetzlicher Vertreter)